

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier eine kurze Zusammenfassung der Richtlinien des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bezüglich der Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt:

Wer ist förderberechtigt:

- Es sind Einrichtungen antragsberechtigt, die überwiegend pädagogische Aufgaben erfüllen und gleichzeitig eine gewisses Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit gewährleisten können. Die Förderung von Visualisierungsmaßnahmen richtet sich somit insbesondere an Berufsschulen, Technikerschulen, Berufsbildungszentren, überbetriebliche Ausbildungsstätten bei den Kammern, allgemeinbildende Schulen, Fachhochschulen und Universitäten oder Kirchen.

Wann und von wem muss der Antrag gestellt werden:

- Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Visualisierungsmaßnahme gestellt werden. Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet wurde (Ausnahme: Kontraktoren).

Welche Kosten sind zuwendungsfähig:

- Zuwendungsfähig sind dabei ausschließlich die Nettoinvestitionskosten, die sich auf die Visualisierung beziehen. Als anrechenbare Kosten gelten alle Investitionen, die erforderlich sind, um eine Anlage zur Visualisierung in Betrieb nehmen zu können (z.B. Anzeigentafel, Datenlogger, Kabel, Montagekosten, etc.)

Weigel Meßgeräte GmbH · Postfach 72 01 54 · D-90421 Nürnberg

Wie hoch ist der maximale Zuschuss:

- Der Zuschuss beträgt maximal 2.400,00 EURO.

Wo muss der Antrag gestellt werden:

- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Den Antrag können sie unter folgenden Link herunterladen:

http://www.bafa.de/bafa/de/energie/erneuerbare_energien/visualisierung/formulare/ee_vfa.pdf

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Weigel Meßgeräte GmbH